

25. Motion des Hrn. Nationalrath Sulzberger, betreffend den Modus der Vorprüfung des Geschäftsberichts und des Budgets.
Allfällig weitere Berichte und Anträge 2c.

I n f e r a t e.

Truppenzusammenzug in der Ostschweiz 1865.

Lieferungs-Ausschreibung.

Die eidgenössische Militär-Verwaltung schreibt hiemit den nöthigen Bedarf von Brod, Fleisch, Heu, Stroh und Holz für den diesjährigen, zwischen Winterthur und Frauenfeld abzuhaltenden eidgenössischen Truppenzusammenzug zur freien Konkurrenz aus.

Bewerber für diese Lieferungen haben ihre Angebote versiegelt, mit der Aufschrift „Lieferungsangebot für den eidg. Truppenzusammenzug von 1865“, nebst Angabe des Namens und Wohnortes, mit Bezeichnung, für welche Lieferung, an Herrn eidg. Oberstlieutenant S h e n k, Kriegskommissär des Truppenzusammenzuges in Uhwiesen, Kts. Zürich, zu Händen des Unterzeichneten, bis spätestens Montag den 10. Juli 1865 einzugeben.

Die nähern Bedingungen können bei Herrn Oberstlieutenant S h e n k in Uhwiesen, sowie bei der unterzeichneten Stelle, von nun an eingesehen werden.

Bern, den 12. Juni 1865.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:
G. Liebi, Oberst.

Truppenzusammenzug in der Ostschweiz 1865.

Lieferungs-Ausschreibung.

Die eidgenössische Militär-Verwaltung bedarf für die Extra-Verpflegung der Truppen des diesjährigen, zwischen Winterthur und Frauenfeld abzuhaltenden eidgenössischen Truppenzusammenzuges zirka 100 Saumrothen Wein.

Bewerber für diese Lieferung können ihre Angebote mit Mustern begleitet, sei es für inländisches oder ausländisches Gewächs, versiegelt mit der Aufschrift „Angebot für die Weinlieferung des Truppenzusammenzuges von 1865“ an unterzeichnete Brantung bis spätestens Montag den 10. Juli 1865 eingeben.

Die nähern Bedingungen können sowohl bei unterzeichneter Stelle, als bei Herrn Oberstlieutenant Schenk, Kriegskommissär des Truppenzusammenzuges von 1865 in Ahwiesen, Kts. Zürich, eingesehen werden.

Bern, den 12. Juni 1865.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:

G. Siebi.

B e r l a d u n g.

Joh. Jakob Baumann, Maurer, von Lanz, wohnhaft gewesen in Auserfluh (bei Zürich), dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird eingeladen, zur Schlussverhandlung über die Scheidungsklage seiner Ehefrau Ursula Baumann, geb. Baselgra, Dienstag den 27. Juni Vormittags 8 Uhr im Bundesrathshaus zu Bern vor dem Bundesgerichte persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben würde gleichwohl auf Grundlage der Akten die Ausfüllung des Urtheils erfolgen.

Zürich, den 10. Juni 1865.

Bundesgerichtskanzlei.

Ausschreibung.

Es wird hierdurch die Stelle eines Adjunkten beim eidg. Laboratorium in Thun mit einem Jahresgehalt von Fr. 2000 zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerber, welche sich zu Bekleidung dieser Stelle befähigt glauben, haben ihre

Anmeldungen schriftlich bei dem unterzeichneten Departement bis zum 1. Juli 1865 einzureichen.

Bern, den 8. Juni 1865.

Das eidg. Militärdepartement.

Ausschreibung.

Bewerber um die erledigte eidg. Sanitäts-Instruktoren-Stelle (Besoldung Fr. 2800) sind eingeladen, sich bis 1. Juli nächsthin bei der unterzeichneten Stelle anzuschreiben. Dieselben müssen deutsch und französisch zu instruiren im Stande sein und sich zwischen den Sanitätskursen zu Besorgung des Gesundheitsdienstes in Militärschulen verwenden lassen.

Gleichwohl sind auch Aerzte eingeladen, sich anzuschreiben, die nur geneigt wären, die Instruktion in französischen Kursen zu übernehmen.

Bern, den 9. Juni 1865.

Das eidg. Militärdepartement.

Konkurrenzausschreibung

für

ein Modell eines Hinterladungsgewehres.

Infolge Schlußnahme des schweiz. Bundesrathes sollen praktische Versuche mit Hinterladungsgewehren vorgenommen werden.

Diese Versuche werden nur solche Gewehre beschlagen, welche nachfolgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Bohrung des Laufes soll das Caliber des schweizerischen Infanteriegewehres, Modell von 1863, von $3,5 \frac{mm}{10}$ haben.

2. Die Länge des Gewehres ohne Bajonett soll diejenige des schweizerischen Infanteriegewehres, Modell von 1863, haben, nämlich $46 \frac{m}{100}$ (1,38) in gerader Linie von der Mündungsfläche des Laufes an die Kolbenkappe gemessen. Das Maximum des Gewichtes des Gewehres ist auf 10 $\frac{kg}{5}$ (5 Kilogramm) festgesetzt.

3. Das Gewehr soll so konstruirt sein, daß in jedem Falle der Lauf des Gewehres, Modell von 1863, und so viel wie möglich der Schaft und möglichst viele andere Bestandtheile des nämlichen Gewehres, dazu verwendet werden können. Das Richtungs-system (Visir und Korn) soll das nämliche sein, wie beim Gewehr, Modell von 1863.

4. Der Lauf soll nach dem für die schweizerischen Waffen kleinen Kalibers angenommenen Systeme gezogen sein, das heißt, er soll 4 concentrische Ringe von der nämlichen Breite wie die Felber haben, welche einen Umgang auf 27 Zoll machen.

5. Der Lauf soll fest mit dem Schaft verbunden sein und beim Laden nicht verrückt werden müssen.

6. Die Konstruktion des Gewehres soll auf dem Systeme der Hinterladung mit Einheits-Patronen beruhen, d. h. mit Patronen, die die Zündung in sich selbst enthalten und für welche das besondere Aufsetzen der Kapseln wegfällt. Diese Einheits-Patrone muß leicht herzustellen sein, für den Transport die nöthige Sicherheit und alle möglichen Garantien für Dauerhaftigkeit bei längerer Aufbewahrung darbieten. Die Patrone soll mit schweizerischem Pulver angefertigt sein, welches den sich mit Konstruktion solcher Gewehre befassenden Personen zu diesem Zwecke vom eidg. Militärdepartement auf Verlangen geliefert werden wird.

7. Die Wirkung der Waffe soll möglichst annähernd diejenige der schweizerischen von kleinem Kaliber sein. Die Tragweite, die Treffsicherheit, die Perkussionskraft und die Höhe der Flugbahn sollen annähernd diejenige des Gewehres nach Modell von 1863 sein.

8. Die zulässige Kalibertoleranz des Gewehres soll gleich sein derjenigen des Gewehres nach Modell von 1863, nämlich $0,2$ ($0,6$), so daß die Munition, die man für ein Gewehr mit kleinstem Kaliber von $34,5$ ($10,35$) verwenden kann, mit einem Lauf, der auf $36,5$ ($10,95$) Kaliber erweitert ist, noch gute Resultate gibt.

9. Die äußere Form der Waffe soll nichts darbieten, was deren Handhabung erschweren könnte.

10. Die Zündung soll vollkommen regelmäßig und sicher sein.

11. Die Waffe soll alle wichtigen Bedingungen eines jeden Hinterladungs-Systems erfüllen, als: Einfachheit, Dauerhaftigkeit und Solidität des Mechanismus; leichtes Spiel desselben nach lange und ununterbrochen fortgesetztem Schießen; leichten Unterhalt und leichtes Bugen der Waffe, und im Besondern der Verschlussvorrichtung; vollkommener und dauerhafter Verschluss.

Das eidgenössische Militärdepartement ladet Erfinder, Büchsenmacher und Gewehrfabrikanten, die geeignet wären, ihm Modelle von Waffen vorzulegen, welche die hievorigen bezeichneten Bedingungen erfüllen, ein, denselben ihre Anerbietungen bald möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Der Termin, auf welchen die der Probe zu unterwerfenden Waffen abgeliefert werden müssen, ist auf 1. Oktober 1865 festgesetzt.

Die hiezu ernannte Kommission wird die eingelangten Modelle prüfen, damit Versuche vornehmen und den Gang derselben bestimmen.

Der Bundesrath hat beschlossen, dem Erfinder eines Systems, welches in der schweizerischen Armee eingeführt würde, eine Prämie von 20,000 Franken auszu zahlen.

Für den Fall, daß kein Modell eingeht sollte, welches allen Bedingungen des Programms vollkommen entspräche, behält sich der Bundesrath vor, die fragliche Summe ganz oder theilweise unter diejenigen zu vertheilen, welche die besten Waffensmodelle eingesandt haben.

Bern, den 29. Mai 1865.

Der Vorsteher
des eidg. Militärdepartements:
Förnerod.

Bekanntmachung.

Durch einen Spezialfall veranlaßt, wünschte der Schweizerische Konsul in Montevideo in seiner Depesche vom 14. April d. J., es möchte dem Publikum zur Kenntniß gebracht werden, daß alle Vollmachten etc., die vor den dortigen Gerichten Gültigkeit haben sollen, von irgend einem Konsuln der Banda Oriental, d. h. der Republik Uruguay, legalisirt sein müssen.

Bern, den 29. Mai 1865.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Karl Friedrich Wilhelm Messov, ehelicher Sohn des am 19. Oktober 1802 gebornen und am 11. März 1840 gestorbenen Karl August Gottlob Messov von Altstadt (Brandenburg), seit 1829 Bürger von Erlenbach Kanton Zürich (Eltern des Letztern: Joh. Gottlob Messov und A. Katharina Weiern) und der am 14. Juni 1790 gebornen und im Oktober 1851 verstorbenen Frau J. Maria Barbara Basilia Dionysia, geb. Abdrighetti von Prato, Kanton Tessin (Eltern der Letztern: Joh. Ant. Abdrighetti und M. Katharina Gurnel), ist am 15. Februar 1853 in der Gemeinde Erlenbach, Kanton Zürich, gestorben, ohne Hinterlassung von Leibeserben und ohne daß anderweitige Erben desselben hierorts bekannt sind. Es ergeht daher an die allfälligen Erben des obgenannten Karl Friedrich Wilhelm Messov hiermit die öffentliche Aufforderung, sich bis spätestens am 30. Herbstmonat 1865 bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes über ihr Verhältniß zu erklären und ihre Ansprüche an die hinterlassene Erbschaft eben daselbst geltend zu machen, unter der Androhung, daß sonst Verzicht auf solche Erbansprüche an den fraglichen Nachlaß angenommen würde.

Mellen, Kanton Zürich, den 31. Dezember 1864.

Im Namen des Bezirksgerichtes,

Der Gerichtschreiber:

Schwarz.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 26. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 2) Postkommis in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 26. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 3) Stadtbriefträger in Biel. Jahresbesoldung Fr. 960. Anmeldung bis zum 26. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 4) Paker auf dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 26. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 5) Kondukteur des Postkreises Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 26. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 6) Kommis auf dem Postbureau Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 2. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion Basel.

-
- 1) Einnnehmer der Nebenpoststätte Meyrin (Genf). Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 24. Juni 1865 bei der Postdirektion in Genf.
 - 2) Posthalter in Bätterkinden (Bern). Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 19. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 3) Posthalter in Adorf (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 360. Anmeldung bis zum 20. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Zürich.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1865
Date	
Data	
Seite	651-656
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 782

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.